



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 21

15. Mai 2020

## Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die besonderen Erweiterungsfächer der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt* *Sekundarstufe 1*) vom 18. November 2016

**Vom 15. Mai 2020**

*Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 13. Mai 2020 die folgende Änderungssatzung beschlossen:*

### **Artikel 1**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 9. Mai 2019**

1. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“, wird in Abschnitt 5. Besonderes Erweiterungsfach *Theater* in § 23 Abs. 3, nach dem letzten Satz ergänzt, wie folgt:

„Weiterhin kann das Erweiterungsstudium *Theater* von Lehramtsstudierenden mit Studienziel Staatsexamen nach PO 2011 und von Lehramtsstudierenden mit Studienziel Staatsexamen nach PO 2003 studiert werden.“

2. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“, wird in Abschnitt 5. Besonderes Erweiterungsfach *Theater* in § 24 Abs. 1, nach dem letzten Satz ergänzt, wie folgt:

„Im Rahmen eines Lehramtsstudiums nach PO 2011 kann das Erweiterungsstudium *Theater* von Lehramtsstudierenden nach Abschluss der Akademischen

Vorprüfung studiert werden. Im Rahmen eines Lehramtsstudiums nach PO 2003 kann das Erweiterungsfach nach Abschluss der Akademischen Zwischenprüfung studiert werden.“

3. Seitenangaben sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor